

**Satzung der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
zur Bildung eines Körperschaftsvermögens**

vom 25.04.2001

Aufgrund des § 134 NHG i.d.F. v. 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11. Oktober 2000, hat der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 28.02.2001 die in der **Anlage** abgedruckte Satzung beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg 2/2001 S. 24 -

Anlage

**Satzung der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
zur Bildung eines Körperschaftsvermögens**

§ 1

Bildung eines Körperschaftsvermögens

- (1) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bildet ein Körperschaftsvermögen.
- (2) Das Körperschaftsvermögen besteht aus den nicht-staatlichen Mitteln und den nicht mit staatlichen Mitteln erworbenen Gegenständen.
- (3) Einnahmen des Körperschaftsvermögens sind die Erträge des Vermögens und Zuwendungen Dritter an die Körperschaft. Zuwendungen Dritter fallen nicht in das Körperschaftsvermögen, wenn der Zuwendungsgeber dies ausgeschlossen hat oder die Zuwendungen zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 31 NHG gewährt werden.
- (4) Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.

§ 2

Zweck des Körperschaftsvermögens

Das Körperschaftsvermögen dient der Erfüllung der Aufgaben der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Zuwendungen Dritter an das Körperschaftsvermögen dürfen nur entsprechend den bei der Zuwendung gegebenen Zweckbestimmungen verwendet werden.

§ 3

Verwaltung des Körperschaftsvermögens

- (1) Das Körperschaftsvermögen wird unbeschadet des Teil VI der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen verwaltet.
- (2) Die Buchführung und Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften; sie wird getrennt von der Buchführung des Landesbetriebes Carl von Ossietzky Universität Oldenburg geführt. Für das Körperschaftsvermögen wird ein Geschäftskonto eingerichtet.
- (3) Der Jahresabschluss erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regelungen des Handelsgesetzbuchs. Er besteht aus
 - der Bilanz mit Anlagennachweis,
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und
 - dem Anhang.
 Der Jahresabschluss ist durch den Abschlussprüfer, der auch den Jahresabschluss des Landesbetriebes Carl von Ossietzky Universität Oldenburg prüft, in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.
- (4) Für jedes Geschäftsjahr stellt die Hochschulleitung einen nach Erfolgs- und Finanzplan gegliederten Wirtschaftsplan auf, über den der Senat beschließt. Der Senat entlastet die Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushalts.
- (5) Das Haushaltsjahr des Landes ist auch das Haushaltsjahr der Körperschaft.

§ 4

Auflösung des Körperschaftshaushalts

Im Falle der Auflösung des Körperschaftsvermögens geht dieses auf den Landesbetrieb Carl von Ossietzky Universität Oldenburg über.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.